

## Satzung

### der Stiftung VFS Vielfalt.Fördern.Stiften. in München

#### Präambel

Seit 1987 ist es dem Verein für Sozialarbeit e.V. ein zentrales Anliegen, mit seinen Angeboten einen bedeutsamen und wirkungsvollen Beitrag für Bildungsgerechtigkeit und gesellschaftliche Teilhabe in und um München zu leisten. Als professioneller, unabhängiger und sozialer Dienstleister bietet er verschiedenen Zielgruppen die Unterstützung, die sie für die Bearbeitung bzw. Lösung ihrer (all-)täglichen Herausforderungen benötigen. Mit der Errichtung dieser Stiftung positioniert sich der Verein mit seinem Engagement und seiner Verantwortung für das Gemeinwohl und die Gesellschaft nachhaltig und zukunftsorientiert - gemäß seiner Botschaft: „Vielfalt.Fördern.Stiften.“

#### § 1

##### Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen VFS Vielfalt.Fördern.Stiften.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle und ideelle
  - a) Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO),
  - b) Förderung der Jugend- und Altenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
  - c) Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
  - d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
  - e) Förderung des Wohlfahrtswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO,
  - f) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Behinderte sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO,
  - g) Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO,

- h) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO,
  - i) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO,
  - j) Förderung des Sports gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,
  - k) Förderung des demokratischen Staatswesens gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO,
  - l) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO sowie
  - m) Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 Nr. 1 AO.
- (2) Der Stiftungszweck gemäß Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, insbesondere Spenden, an gemeinnützige Körperschaften und dabei insbesondere an die steuerbegünstigten Tochtergesellschaften der Stiftung, die die Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden haben.
  - (3) Der Stiftungszweck gemäß Abs. 1 d) wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Durchführung und Entwicklung von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten im Rahmen von Seminaren und Vorträgen sowie durch Lehrvorhaben und bildungsrelevantes wissenschaftliches Arbeiten und die Veröffentlichung dieser Erkenntnisse insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit.
  - (4) Neben der finanziellen und ideellen Förderung gemäß Abs. 1 und 2 verfolgt die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch, indem sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet, die die Stiftungszwecke aus Abs. 1 entsprechend verfolgen.
  - (5) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar sowie im Sinne einer Förderkörperschaft gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch Hilfspersonen oder dadurch, dass sie ihre Mittel teilweise oder vollständig einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.
- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln der Stiftung, soweit es sich nicht um Mittelweitergaben im Sinne des § 58 AO handelt.

#### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- 1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das der Stiftung zugewendete Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 2) Die Stiftung darf, auch von dritter Seite, Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen), Stiftungsfonds und Zuwendungen sowie Erbschaften und Vermächtnisse entgegennehmen. Jedoch darf der Stiftungszweck dadurch weder unmittelbar noch mittelbar eine Veränderung erfahren. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z. B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich, d. h. Ertrag bringend, zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zur Werterhaltung bzw. Stärkung der Ertragskraft zulässig. Gewinne aus der Vermögensumschichtung können auf Beschluss des Stiftungsvorstands, der der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt oder ganz oder teilweise für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

#### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen (Stiftungsmittel)**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- 2) Die Stiftung ist berechtigt, angemessene Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe und unter Beachtung des Stiftungszwecks zu bilden und zu verwenden.

#### **§ 6**

#### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand,
  - b) der Stiftungsrat,
  - c) die Vollversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.
- (4) Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Stiftungsorgane beschließen in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich aufgrund einer Vollmacht in Textform, die zur Niederschrift nach Abs. 9 zu nehmen ist, durch ein anderes Organmitglied vertreten lassen oder ihre Stimme in Textform (§ 126b BGB) abgeben. Ein anwesendes Mitglied kann jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (6) Die Einberufung der Sitzungen der Stiftungsorgane erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden des Stiftungsorgans nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Ladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) und unter Angabe der Tagesordnung. Ein Organ ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Auf Formen und Fristen kann einstimmig verzichtet werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied diesem Verfahren widerspricht; dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 3. Dabei ist den Organmitgliedern die Beschlussvorlage in Textform mit der Bitte um Antwort innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Die Antwortfrist soll dabei mindestens eine Woche ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Nach Rücklauf aller Antworten, spätestens aber drei Werktage nach Ablauf der Antwortfrist, stellt der Vorsitzende des jeweiligen Organs das Ergebnis der Beschlussfassung fest und übermittelt es den übrigen Mitgliedern des jeweiligen Organs.
- (8) Sitzungen der Stiftungsorgane oder die Teilnahme an einer Sitzung können auch virtuell stattfinden bzw. erfolgen (virtuelles oder teilvirtuelles Verfahren). Dabei ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen möglich ist. Im virtuellen Verfahren gelten § 6 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Teilnehmern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten für den virtuellen Konferenzraum zur Verfügung gestellt werden, die Art und Weise der technischen Durchführung bekanntzumachen ist und im virtuellen Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen der Stiftungsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Stiftungsorgans und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird vor jeder Sitzung durch den Vorsitzenden des Stiftungsorgans bestimmt. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane möglichst innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis zu bringen.

- (10) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

## § 7

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands werden im Stiftungsgeschäft berufen. Nach der ersten Berufung werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist, auch mehrmals, zulässig. Die unmittelbaren Nachfolger der ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands können nur mit deren jeweiligem Einvernehmen berufen werden. Der Stiftungsrat hat darauf zu achten, dass die zu berufenden Stiftungsvorstandsmitglieder möglichst betriebswirtschaftliche Kenntnisse und mehrjährige Führungserfahrung aufweisen können.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertreten und im Falle der Vakanz des Vorsitzes die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Wahl eines Nachfolgers übernehmen. Soweit der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, haben die stellvertretenden Vorsitzenden die Bezeichnung 1. Stellvertretender Vorsitzender und 2. Stellvertretender Vorsitzender. Satz 1 gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass primär der 1. Stellvertretende Vorsitzende vertritt und erst in seinem Verhinderungsfall der 2. Stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet außer durch Tod und mit Ablauf der Amtszeit auch mit Rücktritt, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie mit einer Abberufung gemäß § 7 Abs. 5.
- (4) Stiftungsvorstandsmitglieder können von ihrem Amt zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen stets mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu erklären. Mit Wirksamkeit des Rücktritts scheidet das Stiftungsvorstandsmitglied automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
- (5) Mitglieder des Stiftungsvorstands können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 7 Abs. 3 wird das neue Mitglied nur für den Rest dieser Amtszeit vom Stiftungsrat berufen. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein ausscheidendes Mitglied bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechend. Die Einberufung im Sinne des § 6 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, i.d.R. vierteljährlich.

- (8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind hauptamtlich gegen angemessenes Entgelt auf der Grundlage von Dienstverträgen für die Stiftung tätig, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat beschließt daneben insbesondere über die Höhe der zu gewährenden Vergütung und die Vertragslaufzeit. Die Stiftung wird bei Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge durch den Stiftungsrat und dieser wiederum durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.

## § 8

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall durch Beschluss des Stiftungsrates befreit werden. Näheres zu Vertretungsregelungen im Innenverhältnis kann in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands geregelt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
- a) Die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung sowie der weiteren Zuwendungen auf der Basis des durch den Stiftungsrat genehmigten Haushaltsplans und der Vorgaben aus der Satzung;
  - b) die Aufstellung eines Haushaltplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr zur Vorlage beim Stiftungsrat;
  - c) die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung, wobei die allgemein anerkannten Grundsätze einer Vermögensverwaltung, insbesondere der Grundsatz der Diversifikation, zugrunde zu legen sind;
  - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht, soweit durch die Finanzverwaltung kein Jahresabschluss verlangt ist), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks samt Mittelverwendungsrechnung und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Stiftungsrat;
  - e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere durch Vorlage einer gemäß Absatz 3 geprüften Jahresrechnung samt Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach den Vorgaben der Satzung und den gesetzlichen Vorgaben innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres;
  - f) die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Stiftungsrat bzgl. Mittelweitergaben im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband oder einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

- (4) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für die Stiftung und zu marktüblichen Konditionen und unter Abschluss von Dienstverträgen zu bestellen und anzustellen, soweit Umfang und Aufgaben der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen und die Stiftungsmittel es zulassen.
- (5) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen bedürfen außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats. Welche Geschäfte als außergewöhnliche Geschäfte und Geschäfte mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung zu bezeichnen und insofern als zustimmungspflichtig anzusehen sind, ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands.
- (6) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte im Sinne des Absatz 5 zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

### § 9 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Nach der ersten Berufung ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl (Kooptation). Wiederholte Zuwahl ist zulässig. Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Zwecke der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- 2) Ein Mitglied des Stiftungsrats muss Geschäftsführer einer der Tochtergesellschaften der Stiftung sein. Dieses Mitglied wird nach der ersten Berufung durch den Stifter im Stiftungsgeschäft aus dem Kreis der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften selbst berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Absätze 4 bis 6 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass zusätzlich der Verlust des Geschäftsführeramtes automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat führt. Scheidet ein solches Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, haben die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften aus ihrem Kreis einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen.
- 3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt und im Falle der Vakanz des Vorsitzes die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Bestellung eines Nachfolgers übernimmt.
- 4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer durch Tod und mit Ablauf der Amtszeit auch mit Rücktritt, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers sowie mit einer Abberufung gemäß § 9 Abs. 6.
- 5) Die Stiftungsratsmitglieder können von ihrem Amt zurücktreten. Ein solcher Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen stets mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu erklären. Der

Rücktritt des Vorsitzenden des Stiftungsrates ist gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats zu erklären.

- 6) Mitglieder des Stiftungsrats können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die restlichen Mitglieder des Stiftungsrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht, ihm ist aber vor der Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates ist bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Unwirksamkeit wirksam.
- 7) Auch nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein ausscheidendes Mitglied bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- 8) Für den Geschäftsgang des Stiftungsrats gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 6 dieser Satzung entsprechend. Die Einberufung der Sitzungen des Stiftungsrats im Sinne des § 6 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 9) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Einzelnen oder allen Mitgliedern des Stiftungsrats kann jedoch durch Beschluss der Vollversammlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. § 11 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung des Haushaltsplans, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) und b);
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnungen und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks samt Mittelverwendungsrechnung, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d);
  - c) die Bestellung eines Prüfungsverbandes oder eines Wirtschaftsprüfers, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1;
  - d) die Zuführung von Mitteln zu den steuerlich zulässigen Rücklagen sowie deren teilweise oder vollständige Auflösung, vgl. § 5 Abs. 3;
  - e) die Berufung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands abzuschließenden Dienstverträge, vgl. § 7 Abs. 1, 5 und 8;
  - f) die Zustimmung zu Vertragsinhalten, insbesondere Vergütungshöhe und Vertragslaufzeit beim Abschluss der Dienstverträge mit besonderen Vertretern, vgl. § 8 Abs. 4;
  - g) die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften und Geschäften mit hoher wirtschaftlicher Auswirkung im Sinne des § 8 Abs. 5;
  - h) die Beschlussfassung über Mittelweitergaben im Sinne des § 58 Nr. 1 AO unter Heranziehung der vom Stiftungsvorstand vorgelegten Beschlussempfehlung.



- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Die Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStG entfällt. Alle Erklärungen des Stiftungsrats werden durch den Vorsitzenden abgegeben.

### **§ 11 Die Vollversammlung**

- 1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie den Mitgliedern des Stiftungsrates. Die Mitglieder im Stiftungsvorstand sowie im Stiftungsrat sind insofern geborene Mitglieder der Vollversammlung.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist zugleich Vorsitzender der Vollversammlung. Sollte der Vorsitzende des Stiftungsrates verhindert bzw. noch nicht gewählt sein, gilt gleiches für den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates, welcher den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt und im Falle der Vakanz des Vorsitzes die Aufgaben des Vorsitzenden bis zur Bestellung eines Nachfolgers übernimmt.
- 3) Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig für Beschlussfassungen über Satzungs- und Zweckänderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung. Die Beschlüsse im Sinne des Satz 1 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde wirksam.
- 4) Die Vollversammlung beschließt in Sitzungen mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung sämtliche Organmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats, persönlich anwesend bzw. vertreten sind. Nicht persönlich anwesende Mitglieder können sich jedoch mit schriftlicher Vollmacht, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anderes Mitglied desselben Organs vertreten lassen; dabei kann ein anwesendes Mitglied nur jeweils ein abwesendes Mitglied vertreten. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- 5) Für den Geschäftsgang der Vollversammlung gelten daneben die allgemeinen Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

### **§ 12**

#### **Satzungs- und Zweckänderungen, Umwandlungen sowie Auflösung und Aufhebung der Stiftung**

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde im Vorfeld zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 werden gemäß den Regelungen in § 11 von der Vollversammlung gefasst und erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 15) wirksam.

**§ 13**  
**Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das ggf. noch vorhandene Restvermögen an die steuerbegünstigten Tochtergesellschaften dieser Stiftung zu gleichen Teilen, ansonsten an die Landeshauptstadt München, soweit keine Tochtergesellschaften vorliegen. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

**§ 14**  
**Stiftungsaufsicht**

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Geschäftsordnungen sind ihr in der jeweils aktuellen Fassung zur Kenntnis zu bringen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 17.06.2022  
.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift des Stifters, Verein für Sozialarbeit e.V. vertreten durch die geschäftsführenden Vorstände, Herr Klaus Kupzog und Herr Johannes Seiser)

**Anerkannt**  
von der Regierung von Oberbayern  
mit RS vom 21.06.2022  
Nr. 1222-12.1.3-H-V-1-21

